

DATENSCHUTZORDNUNG

des Vereins

A.R.G.E. Mottgers

beschlossen von der Gründungsversammlung am 01.12.2021

§ 1 Grundsatz

- (1) Diese Datenschutzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Datenschutzrechte der Mitglieder.
- (2) Sie kann nur durch den Vorstand im Zusammenhang mit einem möglichen Datenschutzausschuss geändert werden.
- (3) Zur Abänderung der Datenschutzordnung müssen mindestens zwei Drittel des geschäftsführenden Vorstandes und des möglichen Datenschutzausschusses anwesend sein.
- (4) Abänderungen der Datenschutzordnung bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmen.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erfolgt im Verein nach den Richtlinien der EU-weiten Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des gültigen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
- (2) Der Verein darf beim Vereinseintritt alle Daten erheben (Aufnahmeantrag bzw. Beitrittserklärung), die zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich sind.
- (3) Für die Nutzung von personenbezogenen Daten sowie auch von Fotos im Rahmen der Pressearbeit in den Print- und Online-Medien (Vereinshomepage, Social Media Plattform des Vereins) wird bei Bedarf eine separate Einwilligung eingeholt.

§ 3

Beitritt zum Verein

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:
- Vor- und Zuname
 - Geschlecht
 - Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)
 - Kommunikationsdaten (Telefon, E-Mail)
 - Geburtsdatum,
 - Bankverbindung
- Jedem Vereinsmitglied wird zudem eine vereinseigene Mitgliedsnummer zugeordnet.
- (2) Die personenbezogenen Daten werden in einem vereinseigenen EDV-System gespeichert, welches durch technische und organisatorische Maßnahmen vor einem unberechtigten Zugriff Dritter geschützt ist.
- (3) Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur erhoben und verarbeitet, wenn sie zur Erfüllung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

§ 4

Austritt aus dem Verein

- (1) Beim Austritt von Mitgliedern werden alle gespeicherten Daten archiviert. Die archivierten Daten werden ebenfalls durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die archivierten Daten dürfen ebenfalls nur zu Vereinsinternen Zwecken verwendet werden.
- (2) Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung des Vereins betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Kalenderjahre ab der Wirksamkeit des Austritts durch den Verein aufbewahrt. Danach werden diese Daten gelöscht.

§ 5 Pressearbeit

- (1) Der Verein informiert die Tagespresse sowie mögliche andere Zeitschriften über besondere Ereignisse. Diese können auch Online (z.B. auf der Vereins-homepage oder in Sozialen Medien) veröffentlicht werden.

§ 6 Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

- (1) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere Ehrungen sowie Feierlichkeiten bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden.
- (2) Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein nach Satzung und/oder Geschäftsordnung eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert.
- (3) Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Mitgliederdaten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

§ 7 Widerspruch der Datenveröffentlichung

- (1) Das einzelne Mitglied kann, jederzeit gegenüber dem Vorstand, einer einzelnen Veröffentlichung mündlich widersprechen.
- (2) Im Falle eines dauerhaften Widerspruches, ist dieser Schriftlich an den Vorstand oder den Datenschutzausschuss zu stellen.
- (3) Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

§ 8 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Datenschutzordnung wurde in der Gründungsversammlung am 01.12.2021 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Sinntal-Mottgers, den 01.12.2021

Unterschrieben vom gewählten geschäftsführenden Vorstand und des möglichen Datenschutzausschusses.

Vorsitzender

Stellv. Vorsitzende

Schriftführer

Kassenwart